

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 14/7223, 14/7257, 14/7064, 14/7681 –**

### **Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 (Beamtenversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:

„c) Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„In den Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.““

bb) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Beamtinnen und Beamte, deren Versorgung höchstens 70 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, sind von der Neuregelung der Versorgungsbezüge ausgenommen.““

b) In Nummer 9 § 12 Buchstabe a wird dem bisherigen Wortlaut folgende Ergänzung vorangestellt:

„In § 12 Abs. 2, § 37 Absatz 1 und § 48 werden die Wörter „des Einsatzdienstes der Feuerwehr“ durch die Worte „feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte“ ersetzt“ und

c) Es wird eine Nummer 10a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„10a. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Halbsatz „Die Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten“ die Wörter „im Schichtdienst oder“ eingefügt“.

d) Nummer 11 § 14 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen;

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vor Anwendung der Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 vermindert sich um 3,6 vom Hundert jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor der Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird nur die Zeit bis zum Ende des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat. Für Beamtinnen und Beamte, deren Altersgrenze das sechzigste Lebensjahr ist, tritt an die Stelle des dreiundsiebzigsten das achtundfünfzigste Lebensjahr.““

cc) Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „einundsiebzigkommafünfundsiebzig“ ersetzt“.

dd) Es wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

„Absatz 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5“.

ee) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

e) Nummer 12 § 14 a wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird Doppelbuchstabe bb gestrichen.

bb) In Buchstabe b werden die Doppelbuchstaben aa und bb gestrichen.

f) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

„Nach § 48 wird folgender § 48a eingeführt:

„§ 48a  
Versorgungsauskunft

(1) Die Beamtin bzw. der Beamte hat Anspruch auf eine Auskunft über die zu erwartende Versorgung

a) bei einer beabsichtigten oder beantragten Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,

b) bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Sachverhalten im Sinne des § 20 BRRG,

c) bei einer beabsichtigen oder beantragten Versetzung in eine begrenzte Dienstfähigkeit nach § 42a Bundesbeamtengesetz bzw. entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen oder

d) ab Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei einer beabsichtigten Wiederberufung in ein Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bzw. bei einer Veränderung der Dienstleistung in der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 42a Bundesbeamtengesetz bzw. entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen und aus dem einstweiligen Ruhestand.

(3) Absatz 1 gilt auch bei einer beabsichtigten Freistellung hinsichtlich der konkreten versorgungsrechtlichen Folgen; auch der Auswirkungen auf den Kindererziehungszuschlag.““

g) Nummer 36 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 37 bis 57 werden zu Nummer 36 bis 56.

h) Nummer 38 (alt) § 56 wird wie folgt geändert:

aa) in Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa gestrichen.

- bb) Buchstabe b wird gestrichen; die Angabe Buchstabe a entfällt.
- i) Nummer 42 (alt) wird gestrichen; die bisherigen Nummern 43 bis 57 werden zu Nummer 41 bis 55 (neu).
- j) In Nummer 47 (alt) § 69d wird ein Doppelbuchstabe aa mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „aa) § 69d Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre nach den §§ 6, 8, 9, 10 oder 12 Abs. 2 zurückgelegt haben, gilt Absatz 1 entsprechend.““
2. Artikel 8 (Bundesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 § 14a Abs. 3 wird der Begriff „50 vom Hundert“ geändert in „100 vom Hundert“.
3. In Artikel 15 (Beamtenversorgungs- Übergangsverordnung) wird nach Buchstabe b folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
- „bb) Nummer 9 wird gestrichen.“
4. Artikel 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Absatz 7 wird eingefügt:
- „§ 69d Abs. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.“
- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.

Berlin, den 27. November 2001

**Petra Pau**  
**Ulla Jelpke**  
**Roland Claus und Fraktion**

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Das Gesetz verfehlt das Ziel, die Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenbesoldung zu übertragen. Der Grund dafür liegt u. a. darin, dass die unterschiedlichen Systeme der Grund- und Zusatzversorgung der Pensionärinnen und Pensionäre und der Grundrente und der betrieblichen Zusatzrente der Rentnerinnen und Rentner nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Die pauschale Absenkung der Versorgungsanpassungen betrifft den einfachen und mittleren Dienst besonders, sowie Berufe mit einer speziellen Altersgrenze und einem vergleichsweise hohen Einstellungsalter. Dies betrifft die sowieso schon schwierigen Arbeitsbedingungen in den Vollzugsdiensten und der Feuerwehr ebenso wie Soldatinnen und Soldaten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung macht auch für Dienstunfähige und Schwerbehinderte keine Ausnahme. Auf diese Weise werden bereits Benachteiligte erneut zum Opfer. Vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und versorgungsnahen Jahrgängen ist jede Möglichkeit genommen, ihrerseits durch private Vorsorge dem Eingriff in ihre Versorgung entgegenzuwirken.

Die Vollzugsdienste werden von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung besonders getroffen. Die besonderen Arbeitsbedingungen dieser Berufe werden nach wie vor ignoriert und längst überfällige Regelungen müssen endlich getroffen werden.

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Ähnlich wie durch einen Unfall beeinträchtigen schlechte Arbeitsbedingungen, z. B. Schicht- und Wechselschichtdienst oder eine sehr hohe Arbeitsbelastung, die Gesundheit der Beamtinnen und Beamten. Diese Arbeitsbedingungen sind vor allem im einfachen und mittleren Dienst anzutreffen und mit denen des höheren Dienstes meist nicht vergleichbar. Eine Berücksichtigung dieser Faktoren ist dadurch mehr als gerechtfertigt.

Gerade Beamtinnen und Beamte, die durch besondere Altersgrenzen, hohes Einstellungsalter oder gesundheitsschädigende Arbeitsbedingungen, die zu Dienstunfähigkeit führen, betroffen sind, bekommen schon heute nicht mehr den Versorgungshöchstsatz. Durch die Absenkung der Versorgungsanpassungen werden diese Beamtinnen und Beamten, die z. B. im Vollzugsdienst tätig waren, übermäßig belastet und rücken mit ihrer Versorgung weiter in die Nähe der Mindestversorgung.

Aufgrund der Regelungen des AAÜG (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes) sind zudem Beamtinnen und Beamte, die Rentenanswartschaften in der DDR erworben haben, und Soldaten mit Vordienstzeiten in der NVA schlechter gestellt als ihre Kolleginnen und Kollegen aus den alten Bundesländern. Aus dieser Ungleichbehandlung entstehende Härten müssen vermieden werden.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Fixierung auf den Einsatzdienst benachteiligt Feuerwehrbeamte gegenüber den Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten der Polizei und stellt insofern eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes dar.

##### **Zu Buchstabe c**

Mit dieser Änderung wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Schichtdienst mindestens ebenso gesundheitsschädigend ist wie klimatische Einflüsse.

##### **Zu Buchstabe d**

aa)

Die Reform der Beamtenversorgung soll die „wirkungsgleiche“ Übertragung der Rentenreform auf die Versorgung bedeuten. Schon vielfach wurde u. a. von gewerkschaftlicher Seite auf die Unvergleichbarkeit beider Systeme hingewiesen. Strebt man dies trotzdem an, so müssen zumindest die zahlreichen Vorleistungen der Beamtinnen und Beamten in den vorangegangenen Jahren Berücksichtigung finden. Abgesehen davon ist der Vertrauensschutz zu wahren und der Eingriff in bestehende Versorgungsansprüche abzulehnen. Eine pauschale Absenkung des Ruhegehalts hat zudem unvermeidbare Auswirkungen gerade auf die unteren Besoldungsgruppen und ist daher besonders unsozial.

Verstärkt werden Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes nach den verminderten Bezügeanpassungen auf die Mindestversorgung angewiesen sein. In diesen Bereichen werden die Beamtinnen und Beamten

besonders negativ von den kumulierenden Folgen durch Versorgungseinschränkungen getroffen. Bei Deutscher Post, Deutscher Telekom und Deutscher Postbank ist das Erreichen der Höchstversorgung durch die Kumulierung mangelnder Arbeitssituationen infolge des Drucks zum Personalabbau und einem hohen Einstellungsalter kaum noch möglich. Durch die geringe Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten haben diese Besoldungsgruppen auch Nachteile beim Aufbau privater Vorsorge.

bb)

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit dürfen Versorgungsabschläge nicht mehr erfolgen, wenn der Höchstruhegehaltssatz erreicht ist. Der erreichte Satz ist Ausdruck der bereits zurückgelegten Dienstjahre der Beamtinnen und Beamten, er wurde „erdient“. Eine Kürzung dieses Geldes würde gegen den Vertrauensschutz und das Rückwirkungsverbot verstoßen.

cc)

Die vorgezogene Altersgrenze bestimmter Berufe ist dem Umstand geschuldet, dass Menschen in diesem Alter die Anforderungen der Berufe nicht mehr erfüllen können. Die Wahrscheinlichkeit mit 58 Jahren wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden, entspricht der Wahrscheinlichkeit der Beamtinnen und Beamten mit der Altersgrenze von 65 Jahren mit 63 Jahren wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausscheiden zu müssen. Mit der beantragten Änderung wird dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen.

dd)

Der Vorschlag dient dazu, die Mindestversorgung anzuheben. In erster Linie muss selbstverständlich verhindert werden, dass für Beamtinnen und Beamte, die zu ihrem Dienstherrn in einem besonderen Treueverhältnis stehen und ihr Leben lang, z. T. unter widrigen Bedingungen, wertvolle Arbeit geleistet haben, künftig die Mindestversorgung zur Regelversorgung wird. Abgesehen davon wird nach der Verabschiedung des Regierungsentwurfs ein zunehmender Teil der Beamtinnen und Beamten auf die Mindestversorgung angewiesen sein, so dass diese zur Abfederung der Konsequenzen dringend erhöht werden muss.

ee)

Beamte aus den neuen Bundesländern können erst seit dem 3. Oktober 1990 ruhegehaltsfähige Dienstzeiten erwerben. Zum Erreichen der Mindestversorgung sind bisher 18,66 Jahre erforderlich. Künftig werden dazu 19,6 Jahre notwendig sein, d. h. dass Beamtinnen und Beamte aus den neuen Bundesländern frühestens im Mai 2010 eine eigene Versorgung bekommen können. Bis dahin würde bisher beim Zusammentreffen von Rente und Versorgung der § 14 Abs. 5 BeamtVG angewandt, der das Ruhen der Versorgung zwischen dem Betrag des erdienten Ruhegehalts und der Mindestversorgung vorsieht. Erst durch Artikel 1 Nr. 10 BeamtVGÄndG 1993 wurde diese Regelung auf alle Beamtinnen und Beamten übertragen, so dass bis heute eine Sonderregelung zur Benachteiligung der ostdeutschen Beamtinnen und Beamten besteht.

Folgeänderung

#### **Zu Buchstabe e**

Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Buchstabe f**

Mit dieser Bestimmung wird § 109 des SGB VI systemgerecht übertragen, um den Betroffenen einen Überblick über ihre zu erwartenden Versorgungsbezüge

zu verschaffen. Dringend notwendig wird dies mit der Einführung privater Altersvorsorge. Einzelne Beispiele, z. B. im Land Berlin, zeigen die unproblematische Umsetzbarkeit dieses Antrags.

### **Zu Buchstaben g, h und i**

Folgeänderungen zu Buchstabe d.

### **Zu Buchstabe j**

Versorgungsabschläge von bereits erreichtem Ruhegehalt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stellen erhebliche, nicht zu rechtfertigende Eingriffe in die erarbeitete Versorgung dar und kommen einer Bestrafung Dienstunfähiger gleich. Eine Verringerung der Anzahl der Frühpensionierungen muss an den Ursachen für Dienstunfähigkeit ansetzen.

Die gesamte Regelung über Versorgungsabschläge ist unter dem Gesichtspunkt der Vollalimentation der Beamtenversorgung bei einer Absenkung der Versorgung aus sozialen und rechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich neu zu überdenken. Die besonderen gesundheitlichen Anforderungen bestimmter Berufe müssen anerkannt und berücksichtigt werden.

Personen in Berufen mit vorgezogener Altersgrenze können die bisherige Übergangsregelung nicht erfüllen. Um das Erreichen der Höchstversorgung für diese Personengruppe zu ermöglichen, wurde in § 12 Abs. 2 BeamtVG die Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala eingeführt. Die geltende Übergangsregelung konterkariert diese Absicht. In anderen Bereichen, z. B. bei Bahn und Post, galt im technischen Bereich eine handwerkliche Ausbildung und Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung. Trotz vierzigjähriger Dienstzeit fallen diese Personen nicht unter die Übergangsregelung, weil aufgrund der §§ 10 und 12 viele ihrer Dienstjahre nicht einbezogen sind.

### **Zu Nummer 2**

Um die Versorgung der Beamtinnen und Beamten langfristig sichern zu können, wurden Versorgungsrücklagen eingeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum von durch geringere Bezügeanpassungen eingespartem Geld lediglich 50 Prozent in Versorgungsrücklagen eingezahlt werden soll, während die andere Hälfte des Geldes, das bei den Beamten eingespart wurde, im Haushalt versickert.

### **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc.

### **Zu Nummer 4**

Um alle von dieser Regelung Betroffenen erreichen zu können, muss sie rückwirkend in Kraft treten.



